

Was hat eine Jägerin oder ein Jäger mit Meldungen von Wolfsichtungen zu tun?

Meldungen von Wolfsichtungen (eigene oder aus der Bevölkerung) sind **an** die **Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten** des jeweiligen Jagdgebietes **weiterzuleiten**. Die oder der Jagdausübungsberechtigte sammelt die Meldungen, **prüft laufend**, ob die Voraussetzungen für eine Vergrämung (Warn- oder Schreckschuss) oder eine Entnahme vorliegen, und **koordiniert** das **Vorgehen**, wenn die Voraussetzungen für solch eine Maßnahme vorliegen.

Sind Meldungen von Wolfsichtungen vage formuliert, unstimmig oder bloßes Hörensagen, wird der oder dem Jagdausübungsberechtigten empfohlen, Rücksprache mit der Meldungslegerin oder dem Meldungsleger zu halten und diese entsprechend zu dokumentieren.

Wann darf eine Jägerin oder ein Jäger einen Wolf vergrämen oder entnehmen?

Vergrämungen und Entnahmen von Wölfen sind **bei Vorliegen eines unerwünschten oder problematischen Wolf-Verhaltens** nach den Regelungen der NÖ Wolfs-Verordnungen erlaubt.

Taucht ein Wolf mindestens zweimal binnen zwei Wochen tagsüber in einer Siedlung oder bei bewohntem Gebäude auf, ist eine Entnahme gerechtfertigt.

Eine **Übersicht**, welche Verhaltensweisen eine Vergrämung oder Entnahme rechtfertigen, finden Sie hier:



Vergrämungen oder Entnahmen sollten dann erfolgen, wenn die Jägerin oder der Jäger aufgrund einer guten Dokumentation (Wolfsichtungen, Risse) davon ausgehen kann, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Bei **Fragen** wenden Sie sich an den **NÖ Landesjagdverband**.

Was hat eine Jägerin oder ein Jäger nach einer Vergrämung oder Entnahme eines Wolfes zu beachten?

Nach jeder Vergrämung oder Entnahme hat

- unverzüglich eine **Information** an die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten des Jagdgebietes **und**
- binnen 24 Stunden eine **Meldung** an die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft oder den örtlich zuständigen Magistrat

zu erfolgen.

Verwenden Sie für Ihre Meldung das entsprechende **Meldeformular**:



Die Namen der Jägerinnen und Jäger sowie der Ort einer Vergrämung oder Entnahme werden vertraulich behandelt!